



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen IFG-261444

IV C 5

Tel. +49 30 9025

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

15. März 2023

Zustellung mittels Postzustellungsurkunde

Vorab per E-Mail:

Kopie an:

Ihr Widerspruch vom 09.02.2023 gegen den Bescheid nach dem Berliner
Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln) vom 03.02.2023 - Gz. IFG-261444 IV C 2/5-Wa

Sehr

auf Ihren Widerspruch vom 09.02.2023 gegen den Bescheid nach dem Berliner
Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln) vom 03.02.2023 - Gz. IFG-261444 IV C 2/5-Wa ergeht
folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Sie wenden sich gegen einen Auskunftsbescheid über den Videoeinsatz im ÖPNV und die damit ergangene Kostenentscheidung.

Mit E-Mail vom 21.10.2022, die am selben Tag bei der hiesigen Behörde einging, beantragten Sie unter Nutzung des Webportals fragdenstaat.de Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft. Ihr Antrag betraf inhaltlich „... die Verträge mit den ÖPNV Dienstleistern zur Videoüberwachung an und in Fahrzeugen des Landes Berlin. Soweit vorhanden bitte auch die Studien zur Wirksamkeit der Maßnahmen im Verhältnis zum Grundrechtseingriff“. Weiterhin widersprachen Sie im Wesentlichen der Datenweitergabe an Dritte und baten um Antwort in elektronischer Form. Mit Bescheid nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln) vom 03.02.2023 - Gz. IFG-261444 IV C 2/5-Wa wurde Ihnen Aktenauskunft erteilt. Teilweise konnten nicht alle Informationsquellen vollständig veröffentlicht werden. Im Rahmen der Kostenentscheidung wurden Verwaltungsgebühren in Höhe von 200,00 EUR festgesetzt. Zur Begründung und weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des gegenständlichen Bescheids verwiesen.

Am 03.02.2023 ist Ihre Zahlung über die festgesetzten Gebühren in Höhe von 200,00 EUR eingegangen. Unter dem gleichen Datum haben Sie per E-Mail Widerspruch gegen den vorgenannten Bescheid eingelegt und inhaltlich ausgeführt. Dazu führen Sie aus, dass nach Ihren Informationen ein weiterer Austausch durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz mit der S-Bahn Berlin GmbH durchgeführt worden sein soll, wonach der Einsatz von Videotechnik durch die hiesige Senatsverwaltung auch gegen Klagen durchgesetzt würde. Eine Rechtsgrundlage gäbe es nicht. Nicht veröffentlichte Teile der Verkehrsverträge könnten weitere mögliche Eingriffe in Ihre Grundrechte enthalten. Im Übrigen legen Sie Ihre Rechtsauffassung dar. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die E-Mail vom 03.02.2023 verwiesen. Mit weiterer E-Mail vom 09.02.2023 haben Sie dann weiter Widerspruch gegen die Kostenentscheidung erhoben.

Mit E-Mail der hiesigen Behörde vom 10.02.2023 ist Ihnen der Eingang Ihrer Widersprüche mit E-Mails vom 03.02.2023 und vom 09.02.2023 bestätigt worden. Zugleich wurden Sie auf die darauf hingewiesen, dass die Widerspruchseinlegung per E-Mail nicht formgerecht erfolgt war und die Widersprüche im Falle nicht formgerechter Widerspruchseinlegung

zurückgewiesen werden. Weiterhin wurden Sie auch über die möglichen Kosten des Widerspruchsverfahrens informiert. Ihr schriftlicher Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid sowie die Kostenentscheidung ohne weitere Begründung vom 09.02.2023 ist dann am 13.02.2023 eingegangen. Der Zugang ist Ihnen mit E-Mail vom 21.02.2023 bestätigt worden. Nach weiterer Prüfung des Auskunftsbescheids sowie der Kostenentscheidung konnte Ihrem Widerspruchsbegehren nicht abgeholfen werden, sodass im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu entscheiden gewesen ist.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Sach- und Rechtslage wurde überprüft. Danach ergibt sich folgendes Ergebnis:

1.

Der Auskunftsbesccheid vom 03.02.2023 über Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz zum Gz. IFG-261444 IV C 2/5-Wa ist rechtmäßig.

Sie wurden vollständig über die der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz vorliegenden Informationen zum Einsatz von Videotechnik im ÖPNV des Landes Berlin informiert. Das Informationsrecht ergibt sich hierbei primär aus § 3 IFG Bln. Danach besteht ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Der Umfang der Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft ist gem. § 4 Abs. 1 IFG Bln. im beantragten Umfang zu gewähren, es sei denn, dass das Informationsrecht aus den Gründen, die in den §§ 5 - 12 IFG Bln. geregelt sind, eingeschränkt werden muss. Mit Antrag vom 21.10.2022 beantragten Sie sinngemäß die Einsicht in die vertraglichen Regelungen des Landes Berlin mit den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und der S-Bahn Berlin GmbH hinsichtlich des Einsatzes von Videotechnik sowie Studien zur Wirksamkeit dazu, wie sich nach einer Auslegung ergab.

Dazu wurden Ihnen zunächst die Internettefundstellen der öffentlich einsehbaren Verkehrsverträge mit der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH benannt. Bereits diese Benennung erfüllt Ihren Anspruch aus § 3 i. V. m. § 4 IFG Bln., da Sie mit dieser Auskunft in die Lage versetzt wurden, an die begehrten Informationen zu gelangen. Darüber hinaus jedoch wurden

Ihnen die sich aus diesen Verträgen ergebenden Regelungen zum Einsatz von Videotechnik konkret benannt und zitiert, sodass Sie die begehrten Informationen direkt erhalten konnten.

Soweit jedoch Regelungen betroffen waren, die nicht vollständig veröffentlicht werden konnten, wie die Anlage 1 Teil 3 zum BVG-Verkehrsvertrag, war die Beschränkung der Akteneinsicht gerechtfertigt, wie die Nachprüfung im Rahmen dieses Widerspruchsverfahrens ergibt. Dazu wurde auch eine Stellungnahme der BVG zur Qualifikation des Inhalts der vorgenannten Anlage BVG-Verkehrsvertrag als Betriebsgeheimnis eingeholt und hier in die Prüfung miteinbezogen.

Ausschließlich der im Ausgangsbescheid zitierte Inhalt der Anlage 1 Teil 3 hat einen Bezug zum Einsatz von Videotechnik. Der darüber hinaus bestehende Inhalt der benannten Anlage weißt keine Aussagen zum Videotechnikeinsatz auf und war entsprechend nicht von Ihrem beantragten Auskunftsanspruch erfasst und musste bereits deshalb nicht veröffentlicht werden.

Auch unabhängig davon war die Ablehnung weitergehender Auskunft gerechtfertigt. Die im Ausgangsbescheid der Ablehnung zugrundeliegende Interessenabwägung war rechtmäßig. Nach § 7 S. 1 IFG Bln. besteht das Recht auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung. Die nicht veröffentlichten Regelungen stellen Betriebsgeheimnisse dar, weil sie Regelungen zum Schutz von Verkehrsmitteln, Anlagen, Personal und Fahrgästen beinhalten. Würden diese Regelungen im Rahmen einer Ihnen gegenüber erfolgenden Aktenauskunft /-einsicht publik gemacht, bestünde die Gefahr der Umgehung oder Sabotage. So könnte bekannt werden, welche Sicherheitsmaßnahmen die BVG in welcher Weise erbringt und auch nicht erbringt. Dies könnte zu Nachteil des gesamten Betriebes der BVG ausgenutzt werden. Entsprechend überwiegt hier das Geheimhaltungsinteresse Ihr Informationsinteresse.

Weiterhin ist eine Aktenauskunft /-einsicht auch aufgrund einer Gefährdung des Gemeinwohls abzulehnen, § 11 IFG Bln. Danach darf eine Aktenauskunft /-einsicht versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde. Dies wäre bei einer Akteninformation über die weiteren Bestandteile der Anlage 1 Teil 3 der Fall. Da die Maßnahmen zum Schutz des ÖPNV dienen,

der im Rahmen des Gemeinwohls eingesetzt wird, birgt die Gefahr der Beeinträchtigung des ÖPNV und dessen Schutzmaßnahmen die Gefahr der Gemeinwohlgefährdung.

Im Folgenden benannte Ihnen der Ausgangsbescheid vom 03.02.2023 die Rechtsgrundlagen, auf deren der Einsatz von Videotechnik im Land Berlin basiert. Diese Auskunft ist auch nach abermaliger Prüfung nicht zu beanstanden.

Weiterhin führt die hiesige Behörde mit der S-Bahn Berlin GmbH keine Betriebsvereinbarungen durch, dass eine Videoaufzeichnung und -auswertung durchgeführt werden soll, obwohl dagegen Klage erhoben würde. Ihr entsprechendes Vorbringen ist unwahr und zurückzuweisen. Der Einsatz von Videotechnik basiert auf den Ihnen im Ausgangsbescheid dargestellten und öffentlich zugänglichen Vereinbarungen in den Verkehrsverträgen mit der S-Bahn Berlin GmbH. Weitere Vereinbarungen zum Videotechnik existieren nicht. Demzufolge liegen auch keine weiteren Eingriffe in Ihre Grundrechte aus Vertragsregelungen vor, die nicht aus der bisher erfolgten Akteneinsicht ersichtlich wären. Die nicht vollständig veröffentlichte Anlage 1 Teil 3 des BVG-Verkehrsvertrages enthält, wie dargelegt, neben den benannten Regelungen zur Videoaufzeichnung und -auswertung noch Sicherheitsbestimmungen. Mithin ergibt sich daraus kein Eingriff in Ihre Grundrechte aufgrund möglichen Videotechnikeinsatzes. Im Übrigen hat das Land Berlin keine Verträge mit Dritten zum Einsatz von Videotechnik geschlossen, sodass Ihr Vorbringen auch hier zurückzuweisen ist.

2.

Die Kostenentscheidung aus dem Bescheid vom 03.02.2023 über Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz zum Gz. IFG-261444 IV C 2/5-Wa war rechtmäßig.

Nach § 16 IFG Bln. ist die Akteneinsicht oder Akteneinsicht und das Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig. Dazu gilt das Gesetz über Gebühren und Beiträge entsprechend. Mithin bestimmt sich die Gebührenhöhe entsprechend § 6 Abs. 1 GebBtrG BE nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Hier war die Tarifstelle 1004 a) des Gebührenverzeichnisses zur VGebO zur Anwendung zu bringen, da mit vorgenanntem Bescheid eine Akteneinsicht erfolgte. Aufgrund des Umfangs und der schriftlichen Abfassung war die Tarifstelle Nr. 1004 a) Nr. 3 mit einem Gebührenrahmen von 100,00 - 250,00 EUR einschlägig. Die Bestimmung der konkreten Gebühr richtete sich nach § 5 VGebO, wonach diese nach der Bedeutung des Gegenstandes, dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der

Amtshandlung ergeben, sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Die dazu im Ausgangsbescheid erfolgte Abwägung ist nicht zu beanstanden und verhältnismäßig. So lag der Umfang deutlich über dem Maß für eine einfache schriftliche Auskunft (Nr. 2: 5,00 - 100,00 EUR), aber erreichte noch nicht die Stufe für einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand (Nr. 4: 250,00 - 500,00 EUR). Gleichwohl die meisten Informationen öffentlich zugänglich waren, mussten diese hier auch erst aufwendig herausgesucht und dargestellt werden. Auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Angelegenheit und genauesten Aufarbeitung war die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr im obersten Gebührenrahmen der Nr. 3 mit 200,00 EUR danach angemessen.

III.

1.

Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Nach § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO hat der Widerspruchsbescheid zu bestimmen, wer die Kosten trägt. Dies richtet sich nach der Regelung von § 80 Abs.1 S. 1, 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln. Danach trifft Sie die Kostenlast, da Ihr Widerspruch erfolglos geblieben ist.

2.

Die Gebühren für das Widerspruchsverfahren sind auf 25,00 EUR festzusetzen. Gemäß § 16 IFG Bln. gilt auch für das Widerspruchsverfahren eine Gebührenpflicht. Nach § 6 Abs. 1 GebBtrG BE i. V. m. Tarifstelle Nr. 1004 c) des Gebührenverzeichnisses gilt für Widerspruchsverfahren eine Rahmengebühr von 10,00 - 50,00 EUR. Die konkrete Höhe bestimmt sich nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners, § 5 VGebO. Aufgrund des Umfangs der Prüfung und der damit einhergehenden Schwierigkeiten sowie der Bedeutung im vorliegenden Einzelfall ist eine mittlere Gebühr von 25,00 EUR angemessen.

Bitte entrichten Sie die angefallene Gebühr in Höhe von EUR 25,00 EUR binnen 4 Wochen auf das Konto

Berliner Sparkasse

IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00

BIC: BELADEVXXX

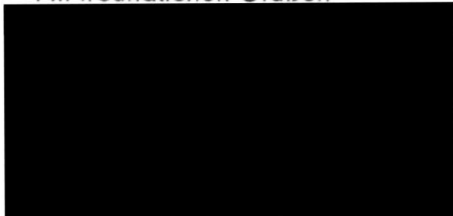
der Landeshauptkasse Berlins.

Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzichen 2330002844180 an.

IV.

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthafft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

♿ barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520